

Oliver SCHIPP, *Der weströmische Kolonat von Konstantin bis zu den Karolingern (332 bis 861)* (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 21) Hamburg 2009, Kovač, X u. 633 S., ISBN 978-3-8300-4575-5, EUR 128. – Diese althistorische Diss. behandelt mit dem spätrömischen Kolonat ein vielbeackertes Feld, dem durch Beschränkung auf den Westen bei zeitlicher Ausdehnung bis in die Karolingerzeit ein neuer, die Epochengrenze zwischen Antike und MA mit Recht überschreitender Zuschnitt gegeben wird. Der Vf. untersucht die Freizügigkeit der Kolonen, die familiären Implikationen ihres Status (Ehe- und Kindschaftsrecht), ihre Möglichkeiten des Vermögenserwerbs sowie ihre prozeßrechtliche Stellung. Diese Aspekte werden in chronologischer Ordnung verfolgt, beginnend mit Konstantin für die spätrömische Zeit (S. 30–271), die ost- und westgotischen, burgundischen und fränkischen Reichsgründungen (S. 272–408) und das karolingische Frankenreich (S. 409–578). Das größte Verdienst des auf einer immensen Arbeitsleistung beruhenden Buches liegt in dem eingelösten Anspruch, die ebenso umfangreiche wie vielfältige Quellenüberlieferung annähernd vollständig berücksichtigt zu haben, was das umfängliche Werk zu einer Fundgrube künftiger Kolonatsforschung machen wird, zumal es diese durch wertvolle Einzelbeobachtungen selbst erheblich bereichert. Grundlegend für seine Gesamtinterpretation der frühma. Entwicklung sind die in den merowingerzeitlichen *Leges* (vor allem L. Sal 41 u. L. Rib. 40) genannten, im Vergleich mit Franken und Angehörigen anderer Personengruppen niedrigen Wergeldsätze für Romani, die der Vf. damit erklärt, daß sich hinter diesen mit den Kolonen „die zahlenmäßig große Bevölkerungsgruppe der Romanen (Gallorömer)“ verberge, die „in den nachrömischen Königreichen weiterhin nach römischem Recht lebte“ (S. 579). Mit dieser Einschätzung korrespondiert offenbar seine Feststellung, bereits um 500 sei mit der Bodenbindung „das einst wesentlichste Charakteristikum des römischen Kolonats aus den Gesetzen der frühmittelalterlichen *Leges* getilgt worden“, weshalb an die Stelle der Bodenbindung „die Zuordnung der an sich freien Kolonen zu einem freien Grundherrn“ (S. 579) getreten sei. Hier wird freilich allzu sehr *e silentio* argumentiert, was Perspektive und situativer Regelausspruch der *Leges* nicht ohne weiteres erlauben. Zudem erscheint fraglich, ob ethnische Unterscheidungen wirklich eine so substantielle Rolle spielten für die Definition einer Gruppe, deren wichtigstes Merkmal doch in ihrer erblichen Zugehörigkeit zu fremdem Land bestand. Von der Qualität und Funktionalität dieses Landes auszugehen, wäre für den frühma. Zeitraum meines Erachtens zielführender gewesen. So verkennt der Vf. bei der Interpretation des bekannten Kolonenstatutes der *Lex Baiuvariorum* (L. Bai. I, 13), daß die Leistungspflichten der auf Kirchengut ansässigen Kolonen (z. B. *paraveredus*, *angariae*, Kalklöschchen, bestimmte Zinse) im Bereich spätrömischer Steuern und *munera publica* (S. 419–424) wurzelten, und führt sie stattdessen auf *operae* zurück, was auf eine privatrechtliche Erklärung der Frondienste hinausläuft und deren staatlich-politische Dimension grob unterschätzt. Zu wenig beachtet wird außerdem die C. Th. V,17,2 zufolge bereits spätrömische Differenzierung zwischen Kolonen auf Fiskalgut einer- und auf privatem Gut andererseits, deren Folgenreichtum noch unter Karl dem Großen darin erkennbar wird, daß nur die auf Fiskalgut (sowie analog dazu auf Kirchengut) ansässigen Kolonen ihm im Jahr 789 den allgemeinen Treueid leisten mußten